

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Postanschrift:

Landeskirchenamt der Evang.- Luth. Kirche in Bayern

Kirchengeschicht in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten

Postfach 20 07 51

80007 München

Sitz der Geschäftsstelle:

Katharina-von-Bora-Straße 7 - 13, 80333 München

Telefon: 089 5595-378

Kirchenverwaltungsinspektor Armin Ranjje

Fax: 089 5595-326

Besetzung des Kirchengeschichtes

für die Amtsperiode vom 1. November 2014 bis 31. Oktober 2020

Vorsitzender

Präsident des Landesarbeitsgerichts a. D. **Hans Malkmus**,
Nürnberg

Stellvertretende Vorsitzende

1. Vorsitzende Richterinnen am Landesarbeitsgericht Nürnberg, **Eike Weißenfels**, Nürnberg
2. Richter am Sozialgericht München, **Dr. Max von Schenckendorff**, Scheyern

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Verfasste Kirche, Arbeitgeber: BeisitzerIn und zwei StellvertreterInnen

Verfasste Kirche, Arbeitnehmer: BeisitzerIn und zwei StellvertreterInnen

Diakonie, Arbeitgeber

Martin Abt, Beisitzer Verwaltungsdirektor, Diakonisches Werk Hof e.V.

Eva-Maria Reiß, 1. Stellv. Personalleiterin Diakonie Hasenberg e.V. München

Diakon Thomas Schmitt, 2. Stellv. Außenbeauftragter Rummelsberger D.

Diakonie, Arbeitnehmer

Sonja Illig, Beisitzerin DW Schweinfurt

Günter Popp, 1. Stellvertreter Altmühlal-Werkstätten, Pappenheim

Michael Neunhöffer, 2. Stellvertreter DW Bayern, Nürnberg

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Beteiligte:

Antragsteller/Antragsgegner

Antragsgrund

Antrag: Feststellung/Unterlassung ...

Begründung

Beweismittel: z.B. Unterlagen, Zeugen

Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Kosten, § 61 IX MVG

Keine Gerichtskosten

Übernahme der außergerichtlichen Kosten

Einschalten eines Beistandes

Achtung: ACK-Klausel!

§§ 30 II, 61 IV und IX Satz 2 MVG

§ 27 IV AVR-Bayern für MitarbeiterIn als Beistand

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Einigungsgespräch (Verhandlung zur gütlichen Einigung), nicht öffentlich, § 61 II Satz 1 und III MVG: Vorsitzender, Beteiligte, Beistand

Kammerverhandlung, grundsätzlich öffentlich, § 61 II Satz 2 und V MVG: Vorsitzender, Beisitzer, Beteiligte, Beistand, ev. Zeugen

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Antragsgründe (nicht abschließend):

I. Uneingeschränktes und eingeschränktes Mitbestimmungsrecht, §§ 39, 40; 42, 43 MVG

1. MAV lehnt Antrag der Dienststellenleitung (DL) ab:

DL muss innerhalb von zwei Wochen Antrag zum Kirchengeschicht stellen, § 38 IV MVG.

Das Kirchengeschicht stellt fest,

- ob die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist (bei voller Mitbestimmung nach §§ 39, 40 MVG) bzw.
- ob ein Ablehnungsgrund nach § 41 MVG vorliegt (bei eingeschränkter Mitbestimmung nach §§ 42, 43 MVG).

Wenn ja, bleibt die Ablehnung bestehen, wenn nein, ersetzt der Beschluss des Kirchengeschichts die Zustimmung der MAV, §§ 60 VI und V MVG. Die DL kann die Maßnahme durchführen.

I. Uneingeschränktes und eingeschränktes Mitbestimmungsrecht, §§ 39, 40; 42, 43 MVG

2. Die DL hat die MAV nicht beteiligt:

MAV muss innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis der Maßnahme oder des Rechtsverstoßes Antrag zum Kirchengeschicht stellen.

Es wird festgestellt, dass die DL das Mitbestimmungsrecht verletzt hat und die Durchführung der Maßnahme unwirksam/zu unterlassen ist, § 61 I MVG.

II. Mitberatungsrecht, § 46 MVG

Die MAV muss innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis, spätestens jedoch sechs Monate ab Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen, § 45 II MVG.

Das Kirchengericht stellt fest, ob die Beteiligung der MAV erfolgt ist.

Ist die Beteiligung unterblieben, stellt das Kirchengericht fest, dass die Maßnahme unwirksam ist, § 60 IV MVG.

III. Initiativrecht, §§ 47 II, 39, 40, 42, 43 MVG

DL nimmt nicht innerhalb eines Monats Stellung oder es kommt hinsichtlich eines Mitbestimmungsrechts keine Einigung zustande.

Die MAV muss innerhalb von zwei Wochen Antrag zum Kirchengeschicht stellen.

Das Kirchengeschicht stellt fest, ob die Weigerung der DL, die von der MAV beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist.

Wenn ja, hat die DL erneut unter Berücksichtigung des Kirchengeschichtsbeschlusses über den Antrag der MAV zu entscheiden, § 60 VII MVG.

IV. Informationsrecht, § 34 MVG

Die MAV muss innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis der Maßnahme oder des Rechtsverstößes Antrag zum Kirchengengericht stellen, § 61 I MVG.

Das Kirchengengericht stellt fest, ob das Informationsrecht der MAV missachtet bzw. verletzt wurde.

V. Dienstvereinbarung, § 36 MVG

Lediglich Vermittlungsvorschlag, § 60 III MVG

VI. Dienststellen und Dienststellenteile, § 3 MVG

Das Kirchengengericht entscheidet über die Ersetzung des Einvernehmens.

VII. Wahlanfechtung, § 14 MVG

Das Kirchengengericht stellt fest, ob durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte. Wenn ja, wird das Wahlergebnis für ungültig erklärt und die Wiederholung der Wahl angeordnet, § 14 II MVG.

Beschlussverfahren

Verbindlichkeit des Beschlusses, § 60 IIX Satz 1 MVG. Rechtsmittelfrist (Beschwerde ein Monat ab Zugang des Beschlusses, § 66 I ArbGG) ist abgelaufen oder Entscheidung durch den Kirchengengerichtshof (KGH.EKD)

Durchsetzbarkeit: Keine Zwangsmaßnahmen, wie sie das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) bietet, § 62 Satz 2 MVG.

Ersatzvornahme durch das kirchenaufsichtliche Organ, §§ 60 IIX Satz 2 MVG, 10 AGMVG. Keine Praxisrelevanz für Diakonie-MAVen.

Ordnungsgeld nach § 63 a MVG.

Einstweilige Verfügung bei Eilbedürftigkeit oder Gefahr einer drohenden Rechtsverletzung, § 61 X MVG

Antrag, Verfügungsanspruch, Verfügungsgrund (Eilbedürftigkeit),

Glaubhaftmachung von Anspruch und Grund

Entscheidung trifft der Vorsitzende

Geltung bis Entscheidung in der Hauptsache

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Muster-Antrag

Bitte Antrag 5-fach bei Gericht einreichen!

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Mitarbeitervertretung Diakonie Hasenheim e.V.
Hasenheimer Straße 3
90090 Hasenheim

an das

Landeskirchenamt der Evang.- Luth. Kirche in Bayern
Geschäftsstelle des Kirchengeschichts
für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
Postfach 20 07 51
80007 München

Hasenheim, den 29.06.2017

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



vorab per Fax 089-5595-326

Antrag an das Kirchengeschicht in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung des Mitbestimmungsrechts der Mitarbeitervertretung nach § 40 e MVG-EKD; Schließtageregelung Kindertagesstätte Hasenkinder

Mitarbeitervertretung der Diakonie Hasenheim e.V., Hasenheimer Straße 3, 90090 Hasenheim, vertreten durch den Vorsitzenden Heinz Helferich

- Antragstellerin –

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



gegen

Diakonie Hasenheim e.V., Hasenheimer Straße 3, 90090 Hasenheim, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Gustav Gleichmuth

- **Antragsgegner** –

Hiermit wird beantragt,

festzustellen, dass die Schließtageregelung vom 19.06.2017 wegen Verletzung des Mitbestimmungsrechts nach § 40 e MVG unwirksam ist.

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Begründung:

Die Diakonie Hasenheim e.V. betreibt einen Kindergarten mit vier Gruppen. In der Teamsitzung vom 19.06.2017 gab die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Hanna Hase, bekannt, dass ab dem neuen Kindergartenjahr Herbst 2017 die Urlaubstage nicht mehr wie bisher untereinander abgesprochen werden dürfen, sondern zu bestimmten Zeiten zu nehmen sind. Eine Kombination von Urlaubstagen und Freizeitausgleich – wie bisher üblich – sei nicht mehr möglich. Frau Hase händigte daraufhin den Mitarbeiterinnen eine Übersicht aus, auf der die Schließtage aufgelistet sind.

Beweis: Übersicht Schließtage vom 19.6.2017 ...*(Anlage)*

Eine Mitarbeiterin wandte sich an uns und setzte uns von der Schließtageregelung in Kenntnis.

Das Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Der MAV-Vorsitzende, Herr Gustav Helferich, schrieb daraufhin an Herrn Geschäftsführer Gleichmuth. Er machte auf das Mitbestimmungsrecht der MAV aufmerksam und bat um einen Gesprächstermin. Herr Gleichmuth lehnte ein Gespräch ohne Angabe von Gründen ab.

Beweis: E-Mails der MAV und von Geschäftsführer Gleichmuth vom 29.06.2017
...(Anlage)

Daraufhin beschloss die MAV in ihrer Sitzung vom 21.6.2017, das Kirchengengericht anzurufen.

...(Anlage)

Das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Die Festlegung der Schließtage ist nach § 40 e MVG mitbestimmungspflichtig. Deshalb ist die Umsetzung der Schließtageregelung nach § 38 MVG unwirksam.

Heinrich Helferich
MAV-Vorsitzender
MAV Diakonie Hasenheim e.V.

Anlagen: ...

Mitarbeitervertretung Diakonie Hasenheim e.V.
Hasenheimer Straße 3
90090 Hasenheim

an das

Landeskirchenamt der Evang.- Luth. Kirche in Bayern
Geschäftsstelle des Kirchengerichts
für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
Postfach 20 07 51
80007 München

Hasenheim, den 29.06.2017

vorab per Fax 089-5595-326

Antrag an das Kirchengericht in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung des Mitbestimmungsrechts der Mitarbeitervertretung nach § 40 e MVG-EKD; Schließtageregelung Kindertagesstätte Hasenkinder

Mitarbeitervertretung der Diakonie Hasenheim e.V., Hasenheimer Straße 3, 90090 Hasenheim, vertreten durch den Vorsitzenden Heinz Helferich

- **Antragstellerin** - <- nicht löschen wichtige
Angabe für das Kirchengericht

gegen

Diakonie Hasenheim e.V., Hasenheimer Straße 3, 90090 Hasenheim, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Gustav Gleichmuth

- **Antragsgegner** - <- nicht löschen wichtige
Angabe für das Kirchengericht

Hiermit wird beantragt,

festzustellen, dass die Schließtageregelung vom 19.06.2017 wegen Verletzung des Mitbestimmungsrechts nach § 40 e MVG unwirksam ist.

Begründung:

Die Diakonie Hasenheim e.V. betreibt einen Kindergarten mit vier Gruppen. In der Teamsitzung vom 19.06.2017 gab die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Hanna Hase, bekannt, dass ab dem neuen Kindergartenjahr Herbst 2017 die Urlaubstage nicht mehr wie bisher untereinander abgesprochen werden dürfen, sondern zu bestimmten Zeiten zu nehmen sind. Eine Kombination von Urlaubstagen und Freizeitausgleich – wie bisher üblich – sei nicht mehr möglich. Frau Hase händigte daraufhin den Mitarbeiterinnen eine Übersicht aus, auf der die Schließtage aufgelistet sind.

Beweis: Übersicht Schließtage vom 19.6.2017 ...*(Anlage)*

Eine Mitarbeiterin wandte sich an uns und setzte uns von der Schließtageregelung in Kenntnis.

Der MAV-Vorsitzende, Herr Gustav Helferich, schrieb daraufhin an Herrn Geschäftsführer Gleichmuth. Er machte auf das Mitbestimmungsrecht der MAV aufmerksam und bat um einen Gesprächstermin. Herr Gleichmuth lehnte ein Gespräch ohne Angabe von Gründen ab.

Beweis: E-Mails der MAV und von Geschäftsführer Gleichmuth vom 29.06.2017 ...*(Anlage)*

Daraufhin beschloss die MAV in ihrer Sitzung vom 21.6.2017, das Kirchengericht anzurufen.

...*(Anlage)*

Die Festlegung der Schließtage ist nach § 40 e MVG mitbestimmungspflichtig. Deshalb ist die Umsetzung der Schließtageregelung nach § 38 MVG unwirksam.

Heinrich Helferich
MAV-Vorsitzender
MAV Diakonie Hasenheim e.V.

Anlagen: ...